BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich - **A.21/061/2022**

STADT **SCHWABACH**

Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Brunhilde Adam	Amt für Jugend und Familie

Sachbearbeiter/in: Brunhilde Adam

Rechtliche Änderungen in der Kinder- und Jugendhilfe: Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) und seine Auswirkungen auf die Bereiche des Amtes für Jugend und Familie, Jugendamt

Beratungsfolge	**Termin**	**Status**	**Beschlussart**
Jugendhilfeausschuss	15.03.2022	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt den aktuellen Sachstandsbericht zu den rechtlichen Änderungen in der Kinder -und Jugendhilfe zustimmend zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen		Ja	X	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen durch voraussichtlich entstehenden Personalmehrbedarf können aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Planungsstandes zum aktuellem Zeitpunkt noch nicht benannt werden.			
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt	Personalkosten			
Haushaltsmittel vorhanden?	-			
Folgekosten?	Personalkosten			

Klimaschutz			
I. Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:		II. Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungs-Optionen?	
	Ja, positiv*		Ja*
	Ja, negativ*		Nein*
X	Nein		

*Erläuterungen dazu sind im Sachvortrag aufzuführen.

I. Zusammenfassung

Im Jahr 2021 haben sich einige wichtige Gesetzesänderungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ergeben. Das Vormundschaftsrecht wurde in einigen Bereichen reformiert und tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die umfangreichsten Änderungen wurden in der großen Reform des SGB VIII in Gestalt des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) vorgenommen, welches am 10.06.2021 in Kraft getreten ist. Nach einem jahrelangen Prozess um Reformbemühungen in der Kinder- und Jugendhilfe, gelang es in der vergangenen Legislaturperiode durch einen breit angelegten Beteiligungsprozess aller gesellschaftlich relevanten Gruppen, zu einem konsensfähigen Gesetzesentwurf zu kommen. Zentrales Anliegen der Reform ist es, die Leistungen an Kinder und Jugendliche entsprechend den Leitgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention inklusiv unter der Verantwortung eines öffentlichen Leistungsträgers zusammenzuführen.

In der Sitzung werden die rechtlichen Änderungen in der Kinder -und Jugendhilfe und die Auswirkungen auf die Bereiche des Amtes für Jugend und Familie, Jugendamt vorgestellt.

II. Sachvortrag

1. Hilfe aus einer Hand

Von entscheidender und weitreichender Bedeutung bei der beschlossenen Reform des SGB VIII sind die vorgesehenen Veränderungen für den Bereich der Hilfen für Kinder und Jugendlichen mit Behinderung.
Im Gesetz ist, die sogenannte „Große Lösung“ verankert. Diese sieht eine einheitliche sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendliche vor. Dies unabhängig vom Vorliegen einer Behinderung sowie unabhängig von der jeweiligen Behinderungsform. Vollständig umgesetzt sein soll dies im Rahmen eines Stufenmodells bis zum Jahr 2028.
Diesen Paradigmenwechsel durchdringt das gesamte SGBVIII und zieht sich durch seine Paragraphen wie ein roter Faden durch. Von §1, in dem die Erziehungsziele der Kinder und Jugendhilfe um die gleichberechtigte Teilhabe ergänzt werden, bis hin zum § 80, bei dem die gemeinsame Förderung von allen Kindern und Jugendlichen sowie die Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als Maßstab für die Jugendhilfeplanung aufgenommen werden.

1.1 Die erste Stufe: Stärkung der Inklusion

Bei der ersten Stufe werden bereits die Ziele (siehe § 1) und den Rahmen abgesteckt.

- So wurde z.B. nun im § 7 der Behindertenbegriff in Übereinstimmung mit der UN-Behindertenrechtskonvention angepasst und das Merkmal der Wechselwirkung mit Umwelteinflüsse aufgenommen. Die Definition von Menschen mit Behinderung wird somit erweitert um den Fokus auf die umweltbedingten Barrieren, die eine gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft erschweren oder verhindern.
- Sowohl bei der Jugendarbeit (§11) als auch bei der Kindertagesbetreuung (§22) wird ein deutlicher Akzent auf die Stärkung der Inklusion gesetzt – wobei beim Letzterem die Kindertagespflege ausgenommen wurde:
    - die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote der Jugendarbeit für junge Menschen mit Behinderung sollen sichergestellt werden,
    - während bei der Kindertagesbetreuung die Pflicht zur Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse hinzugekommen ist.
- Bei der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe (§79a) sowie konkret bei den Qualitätsvereinbarungen mit Leistungserbringer (§77) wird deutlich gemacht, dass zu den zu berücksichtigende Qualitätsmerkmale sowohl die inklusive

Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung als auch die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse junger Menschen mit Behinderung gehören.

1.2 Die zweite Stufe: Verfahrenslotsen

Ab dem Jahr 2024 soll die Funktion eines Verfahrenslotsen eingeführt werden. Dies mit einer zweifachen Funktion:

- Beratung von leistungsberechtigten jungen Menschen und ihren Familien zu Leistungen der Eingliederungshilfe, Begleitung durch das Verfahren
- Unterstützung des örtlichen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Zuständigkeiten – hierbei ist noch die Verortung des Verfahrenslotsen zu klären, wobei im Hinblick auf die dritte Umsetzungsstufe eine Verortung im Jugendamt naheliegend erscheint.

1.3 Die dritte Stufe: sachliche Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder

Ab dem Jahr 2028 sollen dann Leistungen für jungen Menschen mit seelischer Behinderung auch für jungen Menschen mit körperlichen oder geistigen Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Ein weiteres Bundesgesetz soll hierzu das Nähere über Art und Umfang der Hilfen sowie Kostenbeteiligung perspektivisch und nach Evaluation des aktuellen Gesetzes regeln. Es handelt sich bei diesem Themenbereich der SGBVII-Reform gewiss um die größte Herausforderung, da gewissermaßen ein „Systemwechsel“ mit noch offenem Ausgang damit verbunden ist. Ein breiter Dialogprozess zwischen Jugend- und Behindertenhilfe wird hierbei einer der notwendigen Voraussetzungen sein.

2. Mehr Beteiligung von Eltern, jungen Menschen und Familien

Ein Schwerpunkt der Novellierung des KJSG ist die stärkere Beteiligung (die sich gleich in mehreren Paragraphen wiederfindet) von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten. Hierbei hat der Gesetzgeber bewusst den Begriff des Erziehungsberechtigten gewählt um nicht allein die Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Personensorgeberechtigten, sondern aller Erziehungsberechtigten in den Blick zu nehmen. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten ist in der Arbeit der Fachdienste Erzieherischer Hilfen nicht neu und wird bereits in vielen Bereichen in unterschiedlicher Ausprägung umgesetzt. Erstmals wird dies aber im KJSG verankert, so dass sich für die Adressaten ein Anspruch daraus ergibt. Beteiligung darf an dieser Stelle jedoch nicht als Wunscherfüllung durch die zuständigen Kolleginnen und Kollegen verstanden werden. Vielmehr geht es darum die Sichtweisen aller Beteiligten wahrzunehmen, abzuwägen und im Kontext der Beratung oder Hilfeerbringung zu berücksichtigen, sofern dies dem Kindeswohl und dem Gelingen der Hilfe dienlich ist. Neben der Beteiligung wird durch die Novellierung auch die Beratungsleistung innerhalb verschiedener Angebote der Jugendhilfe genauer definiert und ausgeweitet. Exemplarisch werden im Folgenden relevante Änderungen skizziert:

- § 8 Abs. 3 SGB VIII: Notlagenunabhängiger Beratungsanspruch junger Menschen ohne Kenntnis der Erziehungsberechtigten
- § 10a SGB VIII: Beratung von jungen Menschen, Eltern, Personensorge- und Erziehungsberechtigten über Bedarfe, Hilfen und Hilfezugänge sowie Hilfe bei der Antragstellung
- § 10b SGB VIII: Verfahrenslotse für Eingliederungshilfeleistungen (ab 2024)
- § 36 Abs. 1 S. 2 SGB VIII: Sicherstellung einer adressatenorientierten Beratung und Aufklärung von Kind und Eltern bei der Hilfeplanung
- § 36 Abs. 5 SGB VIII: Einbeziehung nicht sorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung, Berücksichtigung der Interessen des Kindes bei der Einschätzung, ob der nicht sorgeberechtigte Elternteil in die Hilfeplanung einbezogen werden soll

- § 42 Abs. 2 S. 1 SGB VIII: Umfassende Aufklärung von Kindern und Jugendlichen bei Inobhutnahmen

3. Entwicklung eines Schutzkonzeptes im Pflegekinderwesen und in Kindertageseinrichtungen

Schutzkonzepte wurden bisher im Bereich der Heimerziehung oder der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit entwickelt und umgesetzt. Schutzkonzepte dienen der Prävention, Intervention und Aufarbeitung jeglicher Grenzüberschreitung, Gewalt und sexualisierten Übergriffen gegenüber Kindern und Jugendlichen. In der Pflegekinderhilfe ist so ein Schutzkonzept neu. Erst in den letzten Jahren rückte die Pflegekinderhilfe hier mehr in den Fokus. Die Pflegekinderhilfe gehört einerseits, wie die Heimerziehung, zu den vollstationären Hilfen zur Erziehung § 33 SGB VIII. Andererseits ist das Engagement der Pflegeeltern ein zivilgesellschaftliches.

Neu im KJSG ist der § 37b:

(1) Das Jugendamt stellt sicher, dass während der Dauer des Pflegeverhältnisses ein nach Maßgabe fachlicher Handlungsleitlinien gemäß § 79a Satz 2 entwickeltes Konzept zur Sicherung der Rechte des Kindes oder des Jugendlichen und zum Schutz vor Gewalt angewandt wird. Hierzu sollen die Pflegeperson sowie das Kind oder der Jugendliche vor der Aufnahme und während der Dauer des Pflegeverhältnisses beraten und an der auf das konkrete Pflegeverhältnis bezogenen Ausgestaltung des Konzepts beteiligt werden.

(2) Das Jugendamt gewährleistet, dass das Kind oder der Jugendliche während der Dauer des Pflegeverhältnisses Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten hat und informiert das Kind oder den Jugendlichen hierüber.

(3) Das Jugendamt soll den Erfordernissen des Einzelfalls entsprechend an Ort und Stelle überprüfen, ob eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Entwicklung bei der Pflegeperson gewährleistet ist. Die Pflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen betreffen.

Folgende Bausteine soll das Schutzkonzept hierbei laut DIJuF enthalten:

1. Baustein: Sensibilisierung und Prozessplanung
   Jugendämter haben die Steuerungsverantwortung für die Schutzkonzepte. Ein Schutzkonzept bezieht sich auf die gesamte kommunale Infrastruktur der Pflegekinderhilfe (Eltern, Pflegeeltern, Bildungseinrichtungen, Justiz, Vormundinnen, Fachkräfte der Jugendämter, Freizeiteinrichtungen, freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe). Für die Planung eines Schutzkonzeptes sollen daher Ressourcen den Jugendämtern zur Verfügung gestellt werden.
2. Baustein: Prävention durch
   - Information und Aufklärung z.B. regelmäßige Fortbildungen
   - Zusicherung von Beschwerdemöglichkeiten und Vertrauenspersonen für junge Menschen z.B. Beschwerdemöglichkeiten, Vier-Augen-Prinzip bei Säuglingen und Kleinkindern
3. Baustein: Handlungs- und Interventionskonzept
   Bereitstellung eines Verfahrensplans für akute Krisen und Verdachtsfälle
4. Baustein: Aufarbeitung

Auch für Kindertageseinrichtungen sind zahlreiche Änderungen zum verbesserten Kinder- und Jugendschutz in Kraft getreten.

Das KJSG verpflichtet Kindertageseinrichtungen im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens gem. § 45 SGB VIII, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu

überprüfen. Darüber hinaus wurden die bisherigen, einrichtungsbezogenen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis um die Zuverlässigkeit des Trägers ergänzt. Einrichtungsträger werden in die Pflicht genommen, geregelte Beschwerdeverfahren innerhalb und außerhalb der Einrichtung bereitzustellen sowie geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung zu gewährleisten.

Darüber hinaus wurden die Prüfungspflichten der Aufsichtsbehörde gem. § 46 SGB VIII konkretisiert und die Dokumentationspflichten gem. § 47 SGB VIII ausgeweitet. Dies mit dem Ziel, Kinder bestmöglich vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

4 Junge Volljährige und Careleaver

Für Junge Volljährige und sog. „Careleaver" sieht das KJSG verschiedene Verbesserungen vor. „Careleaver" sind hierbei junge Erwachsene, die einen Teil ihres Lebens in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – z. B. in betreuten Wohngruppen/Kinderheim oder Pflegefamilien – verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden. Das KJSG lässt die Hilfe für junge Volljährige in ihrer grundsätzlichen Ausgestaltung auch im Hinblick auf die geltenden Altersgrenzen unverändert, hat aber das Ziel, die Verbindlichkeit der Hilfe, die Übergangsplanung und die Nachbetreuung sowie die Kostenbeteiligung im Sinne der jungen Menschen zu verbessern, um den Start in ein eigenverantwortliches Leben nach der Kinder- und Jugendhilfe zu erleichtern.

1. Es wurde der Verpflichtungsgrad der Norm für junge Volljährige erhöht und somit ein Rechtsanspruch auf Jugendhilfemaßnahmen für junge Volljährige geschaffen, solange deren Verselbstständigung nicht abgeschlossen ist.
   § 41 Abs. 1 SGB VIII: „Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden."
2. Es wurde eine ausdrückliche Coming-Back-Option aufgenommen. Eine Beendigung schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nicht aus. Um junge Menschen wirkungsvoll und gelingend im Übergang zu unterstützen, besteht die Möglichkeit, nach Beendigung der Hilfe in die Jugendhilfe „zurückzukehren", unabhängig von der Dauer der Leistungsunterbrechung.
3. Es wurde eine verbindliche Übergangsplanung bei Übergang auf andere Sozialleistungsträger geschaffen. Ein Jahr vor Ende der Hilfe muss durch das Jugendamt geprüft werden, ob ein Zuständigkeitsübergang auf andere und insbesondere welchen Sozialleistungsträger in Frage kommt. Wenn Bedarf festgestellt wird, müssen Beratungen und Vereinbarungen mit dem zuständigen Träger bezüglich Zeitpunkt des Übergangs und der Zielsetzung erfolgen. Ziel ist die Vermeidung von Leistungsunterbrechungen
4. Einführung des § 41 a SGB VIII – Nachbetreuung: Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbstständigung im notwendigen Umfang und in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form beraten und unterstützt. Vertraute Ansprechpersonen sollen nicht verloren gehen. Die Nachbetreuung umfasst z.B. Beratung in allgemeinen Lebensfragen und Unterstützung bei der praktischen Umsetzung im Zusammenhang mit Miete, Ausbildung, Arbeitsvertrag. Die Nachbetreuung kann durch Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden.

5. Änderungen bei der Kostenheranziehung durch das KJSG

Für voll- und teilstationäre Leistungen der Jugendhilfe werden gemäß § 91 ff. SGB VIII einkommensabhängige Kostenbeiträge von den Eltern und jungen Menschen gefordert. Hierzu hat das KJSG einige Neuerungen zu Gunsten der Hilfeempfänger mit sich gebracht.

1. Aus eigenem Einkommen haben junge Menschen und Leistungsberechtigte nur noch 25 % anstatt 75 % ihres eigenen Einkommens als Kostenbeitrag einzusetzen. Maßgeblich ist hier zukünftig das aktuelle Einkommen und nicht mehr das Einkommen des Kalendervorjahres. Neu ist ebenfalls die Einführung eines Freibetrages von 150 € monatlich aus Ausbildungsvergütung, Schülerjobs oder Praktika. Einkommen aus Ferienjobs oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sind kostenbeitragsfrei.
2. Eine Kostenheranziehung aus dem Vermögen von jungen Volljährigen und jungen Leistungsberechtigten findet nur noch bei Maßnahmen nach § 19 SGB VIII (gemeinsame Unterbringung von Elternteilen mit Kindern) statt.

Fazit:

Bisher wurden die Leistungen für junge Menschen mit Behinderungen bis auf wenige Ausnahmen (hier ist insbesondere die seelische Behinderung von jungen Menschen zu nennen), durch die Sozial- und Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB IX und SGB XII von den zuständigen Trägern erbracht, während die Leistungen an junge Menschen ohne Behinderung über das SGB VIII vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe geleistet wurden. Diese Zuständigkeitsunterscheidung führte in der Vergangenheit zu inhaltlich unterschiedlichen Qualitäten und Ansätzen in der Hilfegewährung an junge Menschen sowie zu Unschärfen in Zuständigkeitsfragen. Diese Unterscheidung wird über die neue Gesetzgebung im KJSG schrittweise verändert.

Ab Inkrafttreten des Gesetzes ist die inklusive Ausgestaltung der Leistungen der Kinder und Jugendhilfe sowie die Bereinigung von Schnittstellen auf der Grundlage von Kooperation zu den Trägern der Eingliederungshilfe vorgesehen. Als 2. Stufe werden im Jahr 2024 Verfahrenslotsen in den Jugendämtern eingeführt, die als verbindliche Ansprechpersonen für Eltern und junge Menschen das gesamte Verfahren begleiten. Bis zum Jahr 2028 wird im aktuellen Gesetz eine Zusammenführung unter dem Dach der Jugendhilfe vorgesehen. Voraussetzung für die Umsetzung ist dabei ein weiteres Gesetz mit konkreten Bestimmungen zur Zusammenführung der Leistungsbereiche (Art, Umfang, Personenkreis etc.). Dieses Gesetz muss bis 01.01.2027 beschlossen werden, damit die Zusammenführung 2028 vollzogen werden kann.

Die dargestellten Änderungen des KJSG werden zu einem erweiterten Qualifizierungsbedarf der Mitarbeitenden sowie eines erhöhten Stellenumfangs führen, um das Ziel des KJSG, einer noch höheren Qualität innerhalb der Jugendhilfe umsetzen zu können.

III. Kosten

Die unmittelbaren finanziellen Auswirkungen durch voraussichtlich entstehenden Personalmehrbedarf können aufgrund des noch nicht abgeschlossenen Planungsstandes zum aktuellem Zeitpunkt noch nicht benannt werden.

IV Klimaschutz

Keine Auswirkungen